

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 04.09.2025
Gericht: Amtsgericht Villingen-Schwenningen
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Autohaus Berg KG

1 IN 12/18

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Autohaus Berg KG, Breslauer Straße 37, 78166 Donaueschingen, vertreten durch die Gesellschafterin

Registergericht: Amtsgericht Freiburg Registergericht Register-Nr.: HRA 700346

- Schuldnerin -

Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Dr. Thorsten Schleich, Max-Planck-Straße 11, 78052 Villingen-Schwenningen, wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Festgesetzt wurden:

Vergütung
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Endbetrag
Dem Insolvenzverwalter wird gestattet, den Betrag in Höhe von BETRAG Euro der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag des Insolvenzverwalters vom 27.08.2025.

Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert in Höhe von 518.026,28 EUR auszugehen. Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV wurde ein Betrag in Höhe von 481.268,65 EUR berücksichtigt, um den sich die Insolvenzmasse als Grundlage der Vergütungsberechnung erhöht. Aufgrund der Erhöhung der Berechnungsgrundlage gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV erhält der Insolvenzverwalter eine Zusatzvergütung in Höhe von 3.820,00 EUR. Eine entsprechende Vergleichsberechnung wurde durchgeführt.

Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV wurde ein Betrag in Höhe von 481.268,65 EUR berücksichtigt, um den sich die Insolvenzmasse als Grundlage der Vergütungsberechnung erhöht. Aufgrund der Erhöhung der

Berechnungsgrundlage gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV erhält der Insolvenzverwalter eine Zusatzvergütung in Höhe von BETRAG EUR. Eine entsprechende Vergleichsberechnung wurde durchgeführt.

Der Insolvenzverwalter beantragt eine Erhöhung des Regelsatzes um 80%, mithin BETRAG EUR. Im Einzelnen macht er geltend: Einen Zuschlag für die Betriebsfortführung i.H.v. 10%: Der Insolvenzverwalter macht geltend, dass sämtliche Mitarbeiter gekündigt werden mussten, im Rahmen einer Auslaufplanung die vorhandenen Aufträge abgewickelt wurden und der Geschäftsbetrieb hierbei mit verminderter personeller Besetzung fortgeführt wurde. Die Unternehmensfortführung ist grundsätzlich Regelaufgabe des Insolvenzverwalters. Hier war jedoch auf Grund der Besonderheit des Auslaufens des Geschäftsbetriebs ein Zuschlag in der geltend gemachten Höhe gerade noch festsetzungsfähig. Ein Überschuss aus der Betriebsfortführung wurde nicht erwirtschaftet. Einen Zuschlag für Sanierungsbemühungen i.H.v. 20%: Der Insolvenzverwalter macht geltend, dass besondere Sanierungsbemühungen unternommen wurden. Es wurden Kaufverhandlungen über das bewegliche und unbewegliche Betriebsvermögen geführt, bezüglich der vorhandenen Immobilie ein Mietverhältnis abgeschlossen und eine kalte Zwangsverwaltung durchgeführt. Insbesondere hierdurch ist der geltend gemachte Zuschlag noch angemessen. Einen Zuschlag für aufwändigen Forderungseinzug und besondere Verwertungsprobleme i.H.v. 50%: Der Insolvenzverwalter macht geltend, dass Schuldner erst nachmehrfacher Aufforderung zahlten oder nicht mehr ermittelbar waren, was zu beträchtlicher Recherchearbeit geführt hatte. Forderungen mussten in erheblichem Umfang durchgesetzt werden. Die Prüfung von Aus- und absonderungsrechten erwies sich als besonders aufwändig, es wurden an 53 Fahrzeugen Eigentumsvorbehaltsrechte durch eine Bank geltend gemacht, insoweit waren umfangreiche Prüfungen vorzunehmen und die Fahrzeuge schließlich herausgegeben bzw. verwertet. Umfangreiche Anfechtungsansprüche waren aufwändig aufzuarbeiten und die Komplementärhaftung gegenüber der Komplementärin mit großem Aufwand geltend zu machen. Insgesamt ist der Zuschlag in Anbetracht des erheblichen Mehraufwands gerechtfertigt. Einen Zuschlag für die Bearbeitung von Arbeitsverhältnissen i.H.v. 5%: Der gesamte Mitarbeiterbestand wurde gekündigt, z.T. Aufhebungsverträge verhandelt. Es sind noch Ansprüche aus Differenzlohn zu bearbeiten. Der geltend gemachte Zuschlag ist hierdurch noch gerechtfertigt. Und einen Zuschlag für eine große Zahl an Gläubigern i.H.v. 5%: Es haben 102 Gläubiger Forderungen i.H.v. 2.715.932,22 € angemeldet. Der geltend gemachte Zuschlag ist in der Höhe von 5% gerechtfertigt. Es ergibt sich mithin in der Summe ein Zuschlag von 90%. Der Insolvenzverwalter nimmt schließlich in der Gesamtschau hiervon einen angemessenen Abschlag von 10% vor. Auf die ausführliche Begründung in seinem Antrag vom 27.08.2025 wird im Übrigen Bezug genommen.

Die Regelvergütung war gemäß § 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen. Es war ein Übersteigen des Regelsatzes um 80% gerechtfertigt. Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Die Auslagenpauschale i.H.v. 12.579,16 EUR und die weiteren Auslagen für übertragene Zustellungen in Höhe von 420,75 EUR waren festzusetzen. Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Villingen-Schwenningen
Niedere Straße 94

78050 Villingen-Schwenningen

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzu legen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Villingen-Schwenningen
Niedere Straße 94
78050 Villingen-Schwenningen

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzu legen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Amtsgericht Villingen-Schwenningen - Insolvenzgericht - 02.09.2025